

Forderungen aus den Arbeitsgruppen
im Rahmen des DJI ExpertInnen-Workshops
zu den kindschaftsrechtlichen Aspekten der FGG Reform
25. Oktober 2007

• **§ 155 FamRG - Beschleunigungsgebot**

- im Vorfeld müssen schriftliche Stellungnahmen vorliegen
- Zugang des Antrags muss nachgewiesen werden
- nicht zwingende Einhaltung des ersten Termins nach 4 Wochen in Fällen häuslicher und sexueller Gewalt – einem Antrag auf Terminverlegung muss stattgegeben werden
- im Termin vollständige Verschriftlichung des Vortrags (Wortprotokoll)

• **§ 156 FamRG - Einvernehmen**

- Fälle häuslicher und intrafamiliärer sexueller Gewalt müssen vom Gebot des Einvernehmens ausgenommen werden - das Kindeswohl muss an Stelle der Einvernehmlichkeit im Vordergrund stehen!
- Beratungszwang für Täter -> ohne Beratung kein Umgang
- Umgangsausschluss bei häuslicher Gewalt muss ins Gesetz

insgesamt: Ersetzung des Wortes Einvernehmlichkeit durch z.B. „lösungsorientiert“ (bei Sachverständigen) oder „Elterverantwortung stärken“, „Kindeswohl“

§156 II a.E. derzeit nur minimale Kindeswohllösung „wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht“ – hier Kindeswohl stärker betonen

- **§ 158 FamRG - Verfahrensbeistand**

- Stellung wurde im FamRG gestärkt
- Kontrolle ? Problem: Entbindung des Verfahrensbeistandes und Beschwerderecht bisher nicht vorgesehen
- wenn Kind alleine angehört wird:
Anwesenheit der Verfahrensbeiständln
- §158 IV 3 FamRG:
teilnehmen (an Stelle von „am Einvernehmen mitwirken“)
- Berufsbild? Anforderungen?
Verweis auf Richtlinien und Zertifizierung der BAG Verfahrenspfleger und „Anwalt des Kindes“

- **§§: Gesetzesbegründung sollte ins Gesetz**

dort wo für Fälle häuslicher (und sexueller) Gewalt Ausnahmen zum Regelverfahren vorgesehen sind; so z.B.
§ 154 FamFG - Zuständigkeit des Gerichts
§§ 155 III, 165 FamFG - getrennte Anhörung

- **Vorrangsgebot auch für Gewaltschutzsachen**

Bei einem Vorrangsgebot nur für Kindschaftssachen besteht die Gefahr, dass die Gewaltschutzsachen auch unter die nachrangigen Sachen fallen

● **Weitere zu kritisierende Punkte:**

- Beteiligung des nichtsorgeberechtigten Elternteils
- Anforderung des Strengbeweis, wenn Frage nach Freibeweis streitig bleibt: dann förmliche Beweisaufnahme
- Verfahrensfähigkeit ab 14 Jahren zu fordern
- Ordnungsmittel (Ordnungsgeld, - haft) zur Durchsetzung des Umgangs
- Das Jugendamt sollte grundsätzlich beteiligt sein
- Familiengerichtliches Verfahren mit vielen Beteiligten und gerichtsnaher Beratung:
 - Delegation an nicht-rechtsförmige Strukturen?
 - Problem: Unmittelbarkeitsprinzip im Rahmen der Beweiserhebung
 - Net-widening (labeling Effekte)
 - Rollenklarheit vs. Rollenkonfusion (Wahrnehmung der Beteiligten)
 - Casemanagement (wer steuert?)

Elemente guter Praxis:

Fachkompetenz bei allen beteiligten Professionen zu Struktur, Dynamik und den Folgen von häuslicher und sexueller Gewalt

Vertrauensbildende Maßnahmen zwischen den Institutionen

Entwicklung, Kommunikation und Überprüfung von Standards

Dokumentation möglichst umfassender Informationen vor dem ersten Gerichtstermin

Beweispflicht des Vaters bei erwiesenem sexuellen Missbrauch über Durchführung einer Tätertherapie (state of art!)

Sicherung des Kindeswohls, wenn begleiteter in unbegleiteten Umgang übergehen soll

Chance des frühen ersten Termins nutzen für Klärung des weiteren Procedere (clearing Funktion)

Das virtuelle Kind real werden lassen: frühzeitiges Einbringen der Kinderperspektive

Setting für den frühen ersten Termin:

Wer?

- Eltern ohne Kind
- bei häuslicher oder sexueller Gewalt:
zwingende getrennte Anhörungen
- Jugendamt
- Verfahrensbeistand

Ersten Termin nicht überladen

Gutachter mit Auftrag des Hinwirkens auf Einvernehmlichkeit ist in Fällen von häuslicher und sexueller Gewalt ausgeschlossen

Dient die einstweilige Anordnung im ersten Termin wirklich dem Kindeswohl?

Kann die 4-Wochen-Frist für den ersten Termin strategisch (zu Lasten der Betroffenen) eingesetzt werden?